

Allgemeine Vertragsbedingungen Werkvertrag

1 Gültigkeit

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB) gelten für werkvertragliche Bestellungen der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (nachfolgend KKG), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nach deren Bekanntgabe sind Vorschläge zu deren Abänderung einzeln und explizit für KKG klar als solche erkennbar mitzuteilen, ansonsten sie vorab keine Gültigkeit erlangen können.

2 Werk sowie Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Das Werk und der Liefer- und Leistungsumfang ergeben sich aus der Bestellung von KKG.
- 2.2 KKG steht das Recht auf Beststellungsänderung – inkl. der Termine – zu, wenn dadurch der Gesamtcharakter von Arbeiten und Werk unberührt bleibt. Beststellungsänderungen müssen schriftlich erfolgen und berechtigen den Unternehmer nur dann zur Geltendmachung einer Entschädigung für Mehrkosten und zur Anpassung von Terminen, wenn er diese nicht zu vertreten hat. Die Höhe entsprechender Forderungen ist detailliert nachzuweisen. Allfällige Minderkosten sind an KKG vollumfänglich weiterzugeben.

3 Garantien

- 3.1 Der Unternehmer garantiert, dass das Werk die Funktionstüchtigkeit und die eventuell notwendige Genehmigungsfähigkeit im Rahmen der vereinbarten Parameter erreicht, die zugesicherten und zu erwartenden Eigenschaften aufweist und den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Behördenforderungen entspricht.
- 3.2 Für Lieferungen und Leistungen in der Schweiz sind sämtliche schweizerischen, gesetzlichen Bestimmungen inklusive der Ausführungserlasse, Richtlinien, Weisungen etc. der zuständigen Behörden einzuhalten. Sämtliche behördlichen Verfügungen und anderen behördlichen Akten sowie alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Der Unternehmer wendet technische Normen und Fachvorschriften selbstständig an, wenn und soweit sich deren Anwendung zur

Erfüllung der vertraglichen Pflichten als notwendig oder angezeigt erweist.

4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 4.1 Der Unternehmer hat ihm übergebene Unterlagen und Weisungen vorab mit der gehörigen Sorgfalt des Sachverständigen zu prüfen. Über die üblichen Sorgfaltspflichten hinaus berät er KKG in allen Fragen das Werk oder die Schnittstellen betreffend.
- 4.2 Falls KKG notwendige Instruktionen, die für eine erfolgreiche Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig erteilen sollte, holt der Unternehmer diese selbstständig bei KKG ein.
- 4.3 Vorgaben von KKG zum Datenaustausch und zur IT-Sicherheit sind zu befolgen.
- 4.4 Der Unternehmer hält über die ganze Produktlebensdauer ein Änderungs- resp. Konfigurations-Management für gelieferte Produkte, Bauteile und Komponenten aufrecht.
- 4.5 Wenn die Vertragserfüllung Anwesenheit auf dem KKG-Areal erfordert, sind dessen Hausordnung und die «Weisungen für Fremdfirmen» Bestandteil des Vertrages. Sie liegen der Bestellung bei oder sind auf der Webseite von KKG publiziert (<https://www.kkg.ch/de/services/zutritt.html>). Allgemeine und branchenübliche Sicherheitsvorschriften und -regeln sind einzuhalten. Der Einsatzverantwortliche des Unternehmers holt selbstständig eventuell fehlende Anleitungen bei KKG ein, wenn die konkreten Örtlichkeiten, das Arbeitsumfeld oder die eingesetzten Arbeitsmittel dies erforderlich machen.

5 Compliance und Lieferantenkodex

- 5.1 Der Unternehmer ist angehalten, den Lieferantenkodex (<https://www.kkg.ch/api/rm/9K43F6S5494UKW6/lieferantenkodex-fuer-verantwortungsvolle-beschaff.pdf>) einzuhalten.
- 5.2 Die Lieferanten sind bestrebt, dafür zu sorgen, dass der Lieferantenkodex von KKG entlang der gesamten Lieferkette eingehalten wird.

6 Subunternehmer

- 6.1 Beabsichtigt der Unternehmer bei ihm bestellte Lieferungen und Leistungen oder Teile davon durch Dritte erbringen zu lassen, ist die schriftliche Zustimmung von KKG einzuholen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Zukauf von geringwertigen Norm- und Standardteilen.
- 6.2 Unbesehen davon haftet der Unternehmer für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern jeglicher Art wie für seine eigenen.
- 6.3 Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm von KKG auferlegten Verpflichtungen, z.B. bezüglich Qualitätssicherung, Zusammenarbeit, Compliance und Immaterialgüterrechten etc., im Rahmen seiner Möglichkeiten über die ganze Wertschöpfungskette hinweg durchzusetzen.
- 6.4 Ab der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts durch Subunternehmer oder Lieferanten des Unternehmers ist KKG berechtigt, alle Massnahmen – wie Direktzahlungen, Rückbehalte, Einforderung von Sicherheiten etc. – zu ergreifen, die geeignet sind, einen potenziellen Schaden für KKG abzuwenden.

7 Ausführungskontrolle

- 7.1 Der Unternehmer hat kein Anrecht auf Kontrolle durch KKG. Die Qualitätssicherung für alle Arbeiten ist grundsätzlich Sache des Unternehmers. KKG erteilt die Genehmigung des Werks allein nach Massgabe der Bestimmung von Ziffer 8.
- 7.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, für seine Planungs- und Ausführungsschritte Prüfprogramme und -pläne auf Basis der einschlägigen Regelwerke zu erstellen und KKG rechtzeitig auszuhändigen. KKG kann darin Kunden-Prüf- und -Haltepunkte benennen, die eine Freigabe zur weiteren Verwendung durch KKG erfordern.
- 7.3 KKG, Behörden und Gutachter können jederzeit zusätzliche Zwischenprüfungen beim Unternehmer und seinen Subunternehmern vornehmen.
- 7.4 Die Gewährleistungs- und Haftungspflicht des Unternehmers bleiben von der Art und Weise oder generell der Vornahme dieser Ausführungskontrollen unberührt.

8 Abnahme

- 8.1 Die Prüfpflicht von KKG erstreckt sich bei der Übergabe der Lieferung nur auf Identität,

Dokumente, Fehlmengen sowie erkennbare (Transport-)Schäden. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht bei der Übergabe nicht.

- 8.2 Der Unternehmer händigt KKG rechtzeitig den Katalog der notwendigen Prüf- und Abnahmeschritte aus, welche eine ordentliche Prüfung ergeben. KKG kann darüber hinaus weitere Schritte vorsehen. Mit den Abnahmeprüfungen ist zwingend auch das vertragsgemässe Funktionieren der Lieferungen und Leistungen in ihrem Zusammenspiel untereinander und mit der Bestandsanlage nachzuweisen.

Die Genehmigung des Werks erfolgt integral und setzt den erfolgreichen Abschluss aller obigen Prüfhandlungen voraus. Eine stillschweigende Abnahme nach OR Art. 370 wird hiermit wegbedungen.

- 8.3 KKG ist zur Vornahme der Abnahmeprüfungen nur verpflichtet, wenn die Lieferungen und Leistungen plangemäss vollständig vorliegen.

- 8.4 Über Abnahmen wird ein Protokoll erstellt, das den folgenden Mindestinhalt aufweist: Ergebnis vorgenommener Prüfungen, Messungen und Versuche etc. (Aufzeichnungen zu solchen sind dem Abnahmeprotokoll soweit vorhanden beizufügen), Betriebszustand, Liste allfälliger Vorbehalte, bereinigte Liste offener Punkte und Liste weiterer Mängel. Das Abnahmeprotokoll ist zu datieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

9 Preise

- 9.1 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Vergütungsansprüche des Unternehmers, inkl. Nebenarbeiten, Zuschläge etc., die in Erfüllung der vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungspflicht entstehen, voll abgegolten. Ausnahme davon sind allein Bestellungenänderungen.

- 9.2 Für Lieferungen und Leistungen, die zu einem Einheitspreis oder nach Aufwand verrechnet werden, sind Rapporte zu erstellen und KKG zur Genehmigung durch Unterschrift vorzulegen.

- 9.3 Soweit Preise zu einem ungefähren Ansatz verabredet wurden, hat KKG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn mehr als 15% des Vertragsgesamtpreises ohne Zutun von KKG voraussichtlich oder effektiv überschritten werden.

- 9.4 Ohne andere Vereinbarung gelten die Preise und Verrechnungssätze Festpreise DDP KKG Däniken gemäss Incoterms 2020.

10 Zahlungen

- 10.1 Alle Rechnungen sind mit der Bestellnummer zu versehen. Der Forderungsgrund – z.B. nach Zahlungsplan, für Bestellungsänderung, nach Aufwand oder Einheitspreis etc. – ist positionsweise aufzuführen. Bei Positionen nach Aufwand oder Einheitspreis sind Anzahlungen und Schlussraten anteilig zu berücksichtigen und zu kennzeichnen. Unvollständige Rechnungen, die nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, werden bis zur vollständigen Ergänzung zurückgehalten und sind nicht zur Zahlung fällig.
- 10.2 Die Zahlungen erfolgen innert 30 Tagen netto.

11 Termine

- 11.1 Der vereinbarte Terminplan ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch KKG.
- 11.2 Der Unternehmer ist bei drohenden Terminverschiebungen dazu verpflichtet, nach Rücksprache mit KKG alle geeigneten Massnahmen zu deren Verhinderung oder späteren Kompensation zu ergreifen. Die Kosten solcher Massnahmen trägt die verursachende Partei.
- 11.3 Muss trotzdem ein Termin durch KKG um mehr als 60 Tage verschoben werden, ist die Terminverschiebung als Bestellungsänderung zu behandeln.

12 Verzug und Rückstand

- 12.1 Werden Kunden-Haltepunkte, Liefer- oder Abnahmetermine gemäss vereinbartem Terminplan ohne Verschulden von KKG nicht eingehalten, gerät der Unternehmer ohne weiteres in Rückstand respektive Verzug. KKG hat das Recht, Fristen zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen, welche sich an den betrieblichen Belangen (Revisionszeitpunkte, Produktionsfahrpläne, gesetzliche Vorgaben etc.) ausrichten.

13 Mängel

- 13.1 Als Mangel gilt ungeachtet der Ursache, eines allfälligen Verschuldens oder der Kenntnis jede negative Abweichung der Lieferungen und Leistungen von den Vorgaben dieses Vertrages, insbesondere jede Verletzung von Zusicherungen und Garantien.

- 13.2 Der Unternehmer erhält vor der Geltendmachung der weiteren, gesetzlichen Mängelrechte das Recht zur Nachbesserung innert von KKG angesetzter Frist.

- 13.3 Alle gesetzlichen Mängelrechte stehen KKG auch dann zu, wenn sich während der Ausführung des Werks eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung voraussehen lässt.

- 13.4 Die Gewährleistungsfrist bemisst sich nach Gesetz. Sie beginnt am Tage der Genehmigung. Innerhalb dieser Frist können allfällige Mängel jeder Art jederzeit gerügt werden. KKG wird entdeckte Mängel baldmöglichst rügen.

- 13.5 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen des Mangels und dessen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann. Für instandgesetzte bzw. ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Abnahme.

- 13.6 Die Ansprüche von KKG aus innerhalb der Gewährleistungsdauer gerügten Mängeln verjähren nach einem Jahr seit Ende Gewährleistungsdauer.

14 Kündigung und Rücktritt

- 14.1 KKG hat das Recht, nach Beendigung einer jeden Projektphase den Vertrag voraussetzungslos zu kündigen. In diesem Falle sind die Leistungspflichten von KKG, gleich aus welchem Rechtsgrund, vollumfänglich erfüllt mit Zahlung der bis dahin geleisteten Arbeiten.

- 14.2 Die weiteren gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben vorbehalten.

- 14.3 Im Falle eines Rücktritts, kann KKG ausgewählte, bereits erbrachte Teile der Lieferungen und Leistungen nach eigenem Wunsch davon ausnehmen, womit die Rückabwicklung für diese Teile entfällt.

15 Haftung

- 15.1 Jede Partei haftet für alle Schäden unter Ausschluss von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, die bei der anderen Partei oder Dritten unter diesem Vertrag verursacht oder mitverursacht wurden, sei dies durch sie selbst oder ihre Hilfspersonen.

- 15.2 Der Unternehmer haftet nicht für Nuklearschäden, für welche nach Kernenergiehaftpflichtgesetz der Anlagenbetreiber haftet.

15.3 Weitere Haftungsausschlüsse und -begrenzungen bedürfen der schriftlichen, individuellen Vereinbarung unter den Parteien.

16 Versicherungen

16.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den branchenüblichen Zusatzversicherungen für Personen- und Sachschäden, Anlagen- und Bautenschäden, Planungsobjektschäden und reine Vermögensschäden abzuschliessen und bis zum Abnahmeende des Werks in Kraft zu halten.

16.2 KKG ist berechtigt, entsprechende Nachweise (cover notes) einzufordern.

17 Immaterialgüterrechte

17.1 Der Unternehmer haftet KKG gegenüber vollumfänglich für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus den Lieferungen und Leistungen und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für KKG zu führen und KKG von allfälligem Schaden freizuhalten.

17.2 In Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen steht KKG das unentgeltliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht an allen Immaterialgüterrechten – z.B. in Plänen, Zeichnungen, Daten, Datenbanken, Grafiken, Konzepten, Dokumentationen, Modellen, Hardware, Software, Source Codes von Individualsoftware, Programmbeschreibungen und Dokumentationen – für die Zwecke von Ausführung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Erweiterung, Änderung oder Rückbau zu. Dies schliesst die Weitergabe an Dritte soweit notwendig mit ein.

17.3 Im Falle des Verzichts auf nachträgliche Leistung bei Verzug sowie bei Kündigung oder Rücktritt hat KKG die Rechte gemäss vorstehender Ziffer auch für die Fertigstellung der Lieferungen und die Weiterführung der Leistungen in eigener Regie. Der Unternehmer übergibt dazu die für KKG bereits erstellten Pläne, Zeichnungen, Daten etc.

18 Abtretung/Verpfändung

18.1 Eine Abtretung oder Verpfändung der aus dem Vertrag erwachsenen Rechte und Pflichten darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei erfolgen.

19 Schweigepflicht

19.1 Über die Existenz und die Einzelheiten des Vertrages sowie Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten bewahrt der Unternehmer Stillschweigen, soweit diese Informationen nicht bereits öffentlich zugänglich sind.

19.2 Erhaltene Informationen dürfen nur in Zusammenhang mit dem Vertrag verwendet und nach Zustimmung durch KKG an Dritte, im zwingend notwendigen Umfang, weitergegeben werden. Eine weitergehende Verwendung ist untersagt.

19.3 Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen am 11. April 1980) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

20.2 Soweit dieser Vertrag einen Sachverhalt nicht oder nicht vollumfänglich regelt, gilt ergänzend das schweizerische Obligationenrecht, namentlich die Artikel 363 ff.

20.3 Streitigkeiten zwischen KKG und dem Unternehmer werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Olten. KKG behält sich vor, seine Rechte auch am Domizil des Unternehmers geltend zu machen.

20.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und KKG nicht zur Verweigerung fälliger und von KKG anerkannter Forderungen.